



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppi/077-2023#010
Datum: 10.07.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit
2 Außenbahnsteigen“

in der Gemeinde Rüdesheim (Rhein)
im Rheingau-Taunus-Kreis

Bahn-km 64,3 +00

der Strecke 3507 (Wiesbaden Ost – Niederlahnstein)

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Weilburger Straße 22
60326 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.4.3	Straßen, Wege und Zufahrten	9
A.4.4	Unterrichtungspflichten	9
A.4.5	Immissionsschutz (Baulärm)	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.7	Sofortige Vollziehung	13
A.8	Gebühr und Auslagen	13
A.9	Hinweise	13
A.9.1	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	15
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
B.1.3	Anhörungsverfahren	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	20
B.2.1	Rechtsgrundlage	20
B.2.2	Zuständigkeit	20
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	21
B.4.1	Planrechtfertigung	21
B.4.2	Gewässerschutz	21
B.4.3	Natur- und Artenschutz	21
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	23
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	28
B.4.6	Immissionsschutz	28
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	30
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	30
B.4.9	Unterrichtungspflichten	30
B.4.10	Sonstige Einwendungen, Bedenken und Forderungen	31
B.5	Gesamtabwägung	36
B.6	Sofortige Vollziehung	36

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Auf Antrag der DB InfraGO AG, ehemals DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit 2 Außenbahnsteigen“ in der Gemeinde Rüdesheim ,im Rheingau-Taunus-Kreis, Bahn-km 64,3 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Haltepunktes in der Stadt Rüdesheim
- Rückbau der Bahnsteiganlagen im Bf. Rüdesheim

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 05.12.2023, 56 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
2	Übersichtskarte- und pläne	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1: 20000	
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1: 2500	
3	Lagepläne	festgestellt
3.1	Lageplan: neuer Haltepunkt Strecke 3507, km 65,2 + 35,00 – 65,7 + 87,00, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1:500	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.2	Lageplan: Bf. Rüdesheim, Strecke 3507, km 65,2 – 65,7+30	
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 16.10.2023, 7 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan: Strecke 3507, km 63,0 + 00.00 – 63,4 + 64,43, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
5.2	Grunderwerbsplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 64,0 + 98,67 – 64,6 + 67,20, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1:500	
5.3	Grunderwerbsplan: Bf. Rüdesheim, Strecke 3507, km 65,2 + 35,59 – 65,7 + 87,10, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1: 500	
5.4	Grunderwerbsplan: Strecke 3507, km 64,6 + 67,25 – 651 + 84,77, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
5.5	Grunderwerbsplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 64,0 98,67 – 64,4 + 15,00, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1:500	
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 16.10.2023, 12 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
7	Bauwerkspläne	festgestellt
7.1	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt Bahnsteige 1 und 2 Draufsicht, Planungsstand; 27.07.2023, Maßstab 1:250	
7.2	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt: Schnitt A – A , km 64,2 + 08,0, Schnitt B – B, km 64,2 + 58,5, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:100	
7.3	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt, Schnitt C – C, km 64,2 + 74,0, Schnitt D – D, km 64,3 + 50,0, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:100	
7.4	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt, Schnitt E – E, Längsschnitt Treppe, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:100	
7.5	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt, Ansicht A – Rampe und Stützwände	
8	Querschnitte	festgestellt
8.1	Querschnitt: Rückbau im Bereich alter Bahnhof, Strecke 3507, km 65,3 + 81, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:50	
8.2	Querschnitt: Rückbau im Bereich alter Bahnhof, Strecke 3507, km 65,4 + 87, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:10	
8.3	Querschnitt: Rückbau im Bereich alter Bahnhof, Strecke 3507, km 65,5 + 89	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne	festgestellt
9.1	Km 62,9 + 70,00 – 63,4 + 64,46, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
9.2	Km 63,4 + 64,43- 63,8+ 60,23, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
9.3	Neuer Haltepunkt, km 64,6 + 67,20, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1:500	
9.4	Km 65,2 + 35,59 – 65,7 + 87,10, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
9.5	Km 64,6 + 67,25 – 65,1 + 84,77, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
10	Kabel- und Leitungspläne	nur zur Information
10.1	Kabel- und Leitungslageplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 64,0 + 98,67 – 64, 6 + 67,20, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1:500	
10.2	Kabel- und Leitungslageplan: Bf. Rüdesheim, strecke 3507, km 65,2 + 35,59 – 65,7 + 87,10, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	
11	Trassierungslagepläne	nur zur Information
11.1	Ivvg 3507 km 64,0, Planungsstand: 03.02.2022, Maßstab 1:1000	
11.2	Ivgw 3507.065.1, Planungsstand 03.05.2022, Maßstab 1:500	
11.3	Ivgw 3507.065.2, Planungsstand: 03.05.2022, Maßstab 1:500	
11.4	Ivgw 3507.066.1, Planungsstand: 03.05.2022, Maßstab 1:500	
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	nur zur Information
12.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Artenschutzblätter, Planungsstand: 13.10.2023, 38 Seiten inkl. Deckblatt	
12.2	Faunaplan, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1:1000	
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
13.1	Erläuterungsbericht zum LBP, Planungsstand: 13.10.2023, 44 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
13.2	Bestands- und Konfliktplan 1, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	nur zur Information
13.3	Bestands- und Konfliktplan 2, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1:500	nur zur Information
13.4	Bestands- und Konfliktplan 3, Planungsstand:	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	27.07.2023, Maßstab 1:500	Information
13.5	Bestands- und Konfliktplan 4, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	nur zur Information
13.6	Legende, Planungsstand: 13.10.2023	nur zur Information
13.7	Maßnahmenplan 1, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	festgestellt
13.8	Maßnahmenplan 2, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1:500	festgestellt
13.9	Maßnahmenplan 3, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	festgestellt
13.10	Maßnahmenplan 4, Planungsstand: 27.07.2023, Maßstab 1:500	festgestellt
13.11	Maßnahmenplan – Landschaftsbild, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1:750	festgestellt
13.12	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 14.07.2023, 25 Seiten	festgestellt
13.13	Lageplan: Abbuchungssituation Ökokonto, Planungsstand: 01.07.2023, Maßstab 1:4000	nur zur Information
13.14	Begründung zum Antrag auf Anerkennung eines Ökokontos im Bereich der „Weschnitzinsel von Lorsch“, Stand: Juni 2019, 30 Seiten	nur zur Information
14	FFH-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen sowie „Inselrhein“, Planungsstand: 27.07.2023, 24 Seiten inkl. Deckblatt zzgl 25 Seiten Anlage	nur zur Information
15	Schalltechnische Untersuchung	nur zur Information
15.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planungsstand: 27.07.2023, 4 Seiten inkl. Deckblatt	
15.2	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 27.07.2023, 61 Seiten inkl. Deckblatt	
16	Hydraulische Berechnungen	nur zur Information
16.1	Entwässerungstechnische Berechnungen Bahnsteig 1, Planungsstand: 27.07.2023, 3 Seiten inkl. Deckblatt	
16.2	Entwässerungstechnische Berechnungen Bahnsteig 2, Planungsstand: 27.07.2023, 3 Seiten Inkl. Deckblatt	
16.3	Entwässerungslageplan, Planungsstand: 16.10.2023, Maßstab 1:250	
16.4	KOSTRA-Auszug, 3 Seiten	
17	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 27.07.2023, 54 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. 8 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anlagen	
18	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 27.07.2023, 54 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. Anlagen	nur zur Information
19	Hydrogeologisches Gutachten	nur zur Information
19.1	Hydrogeologisches Gutachten, Planungsstand: 27.07.2023, 17 Seiten inkl. Deckblatt	
19.2	Grundwassergleichenplan, Planungsstand: 10.05.2023, Maßstab 1:25000	
20	Brand- und Katastrophenschutz	
20.1	Technische Qualitätsprüfung vom 06.01.2022, 2 Seiten	nur zur Information
20.2	Ganzheitliches Brandschutzkonzept Bahnhof Rüdesheim vom 03.11.2021, 54 Seiten und 2 Anlagen	festgestellt
20.3	Hinweis zum Brand- und Katastrophenschutz am neuen Haltepunkt, Planungsstand: 27.07.2023, 4 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
21	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), Planungsstand: 27.07.2023, 17 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. 3 Anlagen	nur zur Information
22	Retentionsraumberechnung, Planungsstand: 27.07.2023, 6 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Es dürfen auf der Baustelleneinrichtungsfläche im Überschwemmungsgebiet keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
2. Bei Hochwassergefahr ist die Baustelleneinrichtungsfläche komplett zu räumen. Über die Wasserstände hat sich der verantwortliche Bauleiter regelmäßig über die

einschlägigen Portale des Landes bzw. der Wasserstraßenverwaltung zu informieren.

3. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Eine Erhöhung der Bodenoberfläche ist nicht zulässig.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat eine Abstimmung mit Hessen Mobil hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Flächen zu erfolgen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.4.5 Immissionsschutz (Baulärm)

Der Vorhabenträger hat jedwede durch den Betrieb von Baumaschinen verursachten Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehende Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Kap. 9.4.11 festgelegten Maßnahmen und die nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

1. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern mindestens 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Das Schallschutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung sowie des konkreten Bauablaufplans fortzuschreiben. Das fortgeschriebene Konzept ist zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich festzulegen.
3. Bei Überschreitungen von tags/nachts mehr als 70/ 60dBA im Innenraumbereich, ist den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwiderung vom 29.11.2024 gegenüber folgenden Trägern öffentlicher Belange die Einhaltung der Bedenken, Forderungen und Empfehlungen (teilweise) zugesagt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Stellungnahme vom 17.09.2024, Az. Bahnhof Rüdesheim, PFV 2024
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme vom 19.09.2024, Az. TÖB-HE.24-186099/GO
10.	Hessen Mobil Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. 34i1_BV14.3 Sh_2024-039389
13.	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 27.08.2024, Az. 89G-10-60/24GM
19.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 28.08.2024, Az. 20240802268
20.	Regierungspräsidium Darmstadt <ul style="list-style-type: none"> • Dez. I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Brandschutz • Dez. IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz • Dez. 41.2 – Oberflächengewässer • Dez. IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft • Dez. IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz (Energie, Chemie, Abfall) • Dez. V 53.1 – Naturschutz, Planungen und Verfahren
21.	Rheingau-Taunus- Kreis Stellungnahme vom 06.09.2024, ohne Az. (lediglich Empfehlungen)
22.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.
24.	Stadt Rüdesheim Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. 3.5/121-85+60.1

26.	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 27.08.2024, Az. S01395323
28.	Polizeipräsidium Westhessen Stellungnahme vom 23.09.2024, ohne Az.
32.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 20.09.2024, ohne Az.
35.	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. OEG-19741
37.	Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V. Stellungnahme vom 17.09.2024, ohne Az.

Die Zusagen sind einzuhalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt

Wiesbaden, Dez. IV/Wi 41.1 (Grundwasser, Bodenschutz) sofort darüber zu unterrichten (E-Mail: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)

2. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 19639 zu beachten und einzuhalten. Es wird außerdem auf die Ausführungen in Nr. 3.1 der Anlage 3 zum Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 20.01.2022 hingewiesen.

A.9.2 Lärmimmissionen

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 hingewiesen.

A.9.3 Bauausführung

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit 2 Außenbahnsteigen“ hat den Neubau eines barrierefreien Haltepunktes mit zwei Außenbahnsteigen und den Rückbau der vorhandenen Bahnsteiganlagen im Bahnhof Rüdesheim zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 64,3 und 65,2 der Strecke 3507 (Wiesbaden Ost – Niederlahnstein) in der Stadt Rüdesheim.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte, jetzt DB InfraGO AG, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.07.2023, Az. I.SP-MI-IV1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit 2 Außenbahnsteigen“ beantragt. Der Antrag ist am 27.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.10.2023 wieder vorgelegt.

Mit E-Mail vom 22.11.2023 wurde die Vorhabenträgerin nochmals um Änderung einzelner Planunterlagen gebeten. Die geänderten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.12.2023, eingegangen am 06.12.2023, nachgereicht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.09.2023, Az. 551ppi/077-2023#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Abwasserverband Mittlerer Rheingau
2.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
5.	Bundeseisenbahnvermögen
6.	Bundespolizeidirektion Koblenz
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH
9.	Hessen Forst
10.	Hessen Mobil
11.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
12.	Hessische Landesbahn GmbH
13.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
14.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen
15.	Landesamt für Denkmalpflege – hessenARCHÄOLOGIE
16.	Landesamt für Denkmalpflege – Bau-und Kunstdenkmalpflege
17.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
18.	Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM)
19.	PLEdoc GmbH
20.	Regierungspräsidium Darmstadt –Dez. 33. 1 Koordinierungsstelle
21.	Rheingau-Taunus-Kreis
22.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
23.	RWE AG
24.	Stadt Rüdesheim
25.	Süwag Energie Niederlassung MKW
26.	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland
27.	Polizeistation Rüdesheim am Rhein
28.	Polizeipräsidium Westhessen
29.	Syna GmbH
30.	VIAS GmbH
31.	Abfallverband Rheingau
32.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal

Lfd. Nr.	Bezeichnung
33.	EnergieRegion Taunus – Goldener Grund GmbH & Co.KG
34.	Fremdenverkehrsgesellschaft der Stadt Rüdesheim mbH
35.	Vodafone West GmbH
36.	Eisenbahn Bundesamt – Sachbereich 6
37.	Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 22.07.2024, Az. 45-60-00//V-1403-24-PFV
18.	Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) Stellungnahme vom 29.07.2024, ohne Az.
20.	Regierungspräsidium Darmstadt <ul style="list-style-type: none"> • Dez. III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung • Dez. III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung • Dez. III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene/ LEA • Dez. IV/Wi 44 – Bergaufsicht • Dez. V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei u. internat. Artenschutz • Dez. 52 - Forsten
12.	Hessische Landesbahn GmbH Stellungnahme vom 23.07.2024, Az. 11-01-60-03
36.	Eisenbahn Bundesamt – Sachbereich 6 Stellungnahme vom 08.04.2025, Az. 64611-646ti/008-2307#005

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Stellungnahme vom 17.09.2024, Az. Bahnhof Rüdesheim, PFV 2024

7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Stellungnahme vom 19.09.2024, Az. TÖB-HE.24-186099/GO
10.	Hessen Mobil Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. 34i1_BV14.3 Sh_2024-039389
13.	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 27.08.2024, Az. 89G-10-60/24GM
19.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 28.08.2024, Az. 20240802268
20.	Regierungspräsidium Darmstadt <ul style="list-style-type: none"> • Dez. I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Brandschutz • Dez. IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz • Dez. 41.2 – Oberflächengewässer • Dez. IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft • Dez. IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz (Energie, Chemie, Abfall) • Dez. V 53.1 – Naturschutz, Planungen und Verfahren
21.	Rheingau-Taunus- Kreis Stellungnahme vom 06.09.2024, ohne Az. (lediglich Empfehlungen)
22.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.
24.	Stadt Rüdesheim Stellungnahme vom 20.09.2024, Az. 3.5/121-85+60.1
26.	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 27.08.2024, Az. S01395323
28.	Polizeipräsidium Westhessen Stellungnahme vom 23.09.2024, ohne Az.
32.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 20.09.2024, ohne Az.
35.	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 10.09.2024, Az. OEG-19741
37.	Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V. Stellungnahme vom 17.09.2024, ohne Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 19.07. bis einschließlich 19.08.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur

allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Dies ersetzt die Auslegung im üblichen Rahmen. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 02.09.2024 Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurde auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes am 10.07.2024 und durch Bekanntmachung am 18.07.2024 sowohl im „Rheingau-Echo“ als auch im „Wiesbadener Kurier“ mitgeteilt.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Stellungnahme vom 15.08.2024, ohne Az.
2.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Stellungnahme vom 15.08.2024, ohne Az.
3.	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stellungnahme vom 15.08.2024, ohne Az.
4.	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Stellungnahme vom 15.08.2024, ohne Az.
5.	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V. Stellungnahme vom 15.08.2024, ohne Az.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthalten keine Bedenken.

B.1.3.4 Erörterung

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 14.04.2025 unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung oder Stellungnahme benachrichtigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Ziel der Planung ist es, einen modernen, kundenfreundlichen und barrierefreien Haltepunkt zu errichten, der den aktuellen Erfordernissen und Regelwerken entspricht. Der bestehende Bahnhof Rüdesheim ist bislang nicht barrierefrei und kann aufgrund der baulichen Situation nicht barrierefrei ausgebaut werden. Aus diesem

Grund werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut und ein neuer Verkehrshalt in unmittelbarer Nähe zur Stadtmitte neu errichtet, wodurch sich kürzere Wege für die Fahrgäste des SPNV ergeben. Die beantragten Maßnahmen dienen somit der Verbesserung der Infrastruktur und der Erhöhung der Beförderungsqualität im Schienenverkehr. Dies führt wiederum dazu, dass ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene gewährleistet werden kann und die Sicherheit sowohl für Reisende als auch den Eisenbahnbetrieb erhöht werden kann.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Gewässerschutz

Die Baustelleneinrichtungsflächen liegen teilweise im festgesetzten und überprüften Überschwemmungsgebiet des Rheins. Aus Gründen des vorbeugenden Gewässer- und Bevölkerungsschutzes war es daher geboten, die unter A. genannten Nebenbestimmungen aufzuerlegen.

Im Übrigen hat die die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen (Unterlage 22) ausreichend dargelegt, dass die Maßnahme hochwasserangepasst nach § 78 Abs. 7 WHG umgesetzt wird.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Rheinheinisches Rheingebiet“. Dieses Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 311 km² und umfasst Gebietsteile der kreisfreien Städte Mainz und Worms sowie der verbandsfreien Gemeinden Osthofen, Budenheim, Ingelheim am Rhein und den Verbandsgemeinden Westhofen und Eich. Ziel ist der Erhalt der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen sowie die

Sicherung des Erholungswertes der Landschaft. Auf Grund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung des Gebiets auszuschließen.

Weitere Schutzgebiete (ausgenommen die NATURA2000 Gebiete siehe Kapitel B4.4) sind im direkten Bereich des Bauvorhabens bzw. im Nahbereich nicht vorhanden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergab sich durch den Eingriff ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von 13942 Wertpunkten (WP). Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG zum einen Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriff im räumlich funktionalem Zusammenhang ausgleichen sowie Ersatzmaßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im gleichen Naturraum und in ähnlicher Funktion herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Ökopunkte des Ökokontos Weschnitzinsel von Lorsch genutzt. Dieses befindet sich südöstlich der Stadt Lorsch im Landkreis Bergstraße. Ziel ist die Renaturierung der Weschnitz im Bereich des FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiets „Weschnitzinsel von Lorsch“ zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Natura 2000 Verordnung. Die neue und alte Weschnitz wurden wiedervereinigt und soll auf einer Strecke von 2,8 km durch das Naturschutzgebiet mäandern. Die Flächen liegen innerhalb eines Hochwasserpolders und sind Teil eines ehemaligen Sumpf- und (Feucht-) Wiesengebiets im Hessischen Ried.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind

somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.4.1 Vogelschutzgebiet „Inselrhein“

Das Vorhaben liegt im Nahbereich (5 Meter) des Vogelschutzgebietes „Inselrhein“ und umfasst eine Fläche von 1.674 ha und umfasst Binnengewässer, Laubwälder sowie Moore, Sümpfe und Uferbewuchs.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Der Schutzzweck umfasst vor allen die Abschnitte des Rheins mit zum Teil landwirtschaftlich genutzten bzw. Auwald bestockten Inseln, in deren Umfeld sich Still- und Flachwasserzonen, Sand- und Schlickbänke, Pionierrasen sowie kleine Röhrichtbestände befinden. Internationale Bedeutung kommen diese Inseln vor allen für die Rast- und die Überwinterung von wassergebundenen Zugvögeln zu.

Aufgrund des Abstandes und Kleinflächigkeit des Eingriffs ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Rheinaue Bingen - Ingelheim“

Das Vorhaben liegt 265 Metern vom Vogelschutzgebiet „Rheinaue Bingen - Ingelheim“ entfernt und umfasst eine Fläche von 1.774 ha und umfasst den ausgedehnten Rheinstrom mit zahlreichen Flussinseln und die im Süden angrenzenden Auen mit einem Gemenge aus kleinen Schilfgebieten, Weichhölzern, Obstbäumen und oftmals überschwemmten Wiesen- und Ackergebieten.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Der Schutzzweck ist der Erhaltung oder Wiederherstellung der Auenbereiche mit einem natürlichen Mosaik aus Feuchtwiesen, Röhrichten, Weichholz- und Hartholzauenwald, Flachwasserbereichen, Kies-, Sand- und Schlammflächen als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet.

Aufgrund des Abstandes und Kleinflächigkeit des Eingriffs ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden

B.4.4.3 Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“

Das Vorhaben liegt im Nahbereich (30 Meter) des Vogelschutzgebietes „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“. Dieses umfasst eine Fläche von 845 ha und umfasst die südwestexponierten, warmtrockenen und winterwarmen Steilhänge des

Taunusabsturzes zum Mittelrhein hin mit Weinberglagen, Fels- und Staudenfluren, Gebüsch, Felsnasen, Steinschutthalden und Eichenmischwald charakterisiert. Die Steilhänge werden zum Teil noch als Weinberge genutzt.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Das Erhaltungsziel umfasst vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen, Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern sowie Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete, die die Grundlage für Brut und Nahrungshabitaten der aufgenommenen Vogelarten darstellen.

Aufgrund des Abstandes und Kleinflächigkeit des Eingriffs ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4.4 Flora-Fauna Habitat Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“

Das Vorhaben liegt im Nahbereich (5 Meter) des Natura 2000-Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“. Dieses Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.270,33 ha und besitzt nur die Lebensraumklasse: Binnengewässer (stehend und fließend).

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Der Schutzzweck sind vor allen die Trittsteine im Rheinverlauf für Langdistanzwanderfische und alle geeigneter Lebensräume im Bereich der Rheininseln mit differenzierten Substrat- und Strukturelementen. Dieser aquatische Lebensraum beherbergt und sichert verschiedenste Populationen der Fischfauna, insbesondere der Wanderfischarten und erhält und entwickelt unverbaute Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik außerhalb der genutzten Fahrrinnen. Da es zu keinem Eingriff in die aquatischen Lebensräume durch das Bauvorhaben kommt, ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4.5 Flora-Fauna Habitat Gebiet „Rüdesheimer Aue“

Das Vorhaben liegt im Bereich (Entfernung: 370 Meter) des Natura 2000-Gebiet „Rüdesheimer Aue“. Dieses Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 7,55 ha und umfasst die Rheininsel, bestehend vor allem aus Sukzessionsflächen (ehemals landwirtschaftl. genutzt. Flächen, Obst- und Gemüseanbau), Auwald-Resten und Sandbänken und Schlickflächen.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den

jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Der Schutzzweck ist der Erhalt und die Wiederherstellung von prioritären Lebensraumtypen wie Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*, die als Lebensraum von nach Anhang 1 der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brut- und Rastvogelarten dienen.

Aufgrund des Abstandes und Kleinflächigkeit des Eingriffs ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4.6 Flora-Fauna Habitat Gebiet „Rheinniederung Mainz – Bingen“

Das Vorhaben liegt im Bereich (Entfernung: 310 Meter) des Natura 2000-Gebiet „Rheinniederung Mainz - Bingen“. Dieses Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 1148 ha und umfasst die Rheinauengebiet mit Altarm und Rheininseln, überflutungsgeprägten Auenwäldern und Feuchtwiesen, Obstanbau und Grünland sowie der Wasserkörper des Rheins.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Der Schutzzweck ist der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensraumtypen der Flora-Fauna Habitat Richtlinie wie z.B. von Auenwäldern, Feuchtgebieten,

Fließgewässern und weiteren Habitaten, die als Lebensraum von geschützten Arten dienen.

Aufgrund des Abstandes und Kleinflächigkeit des Eingriffs ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 15.2) kommt zu dem Ergebnis, dass es während der Bauarbeiten sowohl tags als auch nachts zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann. Jedoch werden die Geräuschbelastungen für die überwiegende Zahl der Anwohner als vertretbar erachtet, da die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit von tags 70 dB(A) und von 60 dB(A) nachts weder erreicht noch überschritten wird. An baustellennahen Immissionsorten kann diese Schwelle allerdings sowohl tagsüber als auch nachts an bis zu 50 schutzwürdigen Gebäuden verletzt werden. Aus diesem Grund war es erforderlich neben den bereits im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschriebenen Maßnahmen weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen (siehe Kap. A.4.5).

Die in Kapitel A.4.5 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle und der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Vorgaben für den Umgang mit Baulärm.

Neben den festgelegten Maßnahmen wurden weitere Möglichkeiten zur Lärminderung geprüft. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden können zwar eine Pegelminderung von 5-10 dB erreichen, dennoch wäre dadurch keine vollständige Richtwertehaltung möglich. Des Weiteren

würde dadurch der Baubereich eingeschränkt, was zu einer Verlängerung der Bauzeit führen würde. Aufgrund der begrenzten Dauer der Bauzeit und der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes, wurde der Einsatz von Lärmschutzwänden als für nicht zielführend erachtet.

Aufgrund der begrenzten Bauzeit erachtet die Planfeststellungsbehörde auch den Einsatz von passiven Lärmschutzmaßnahmen, die direkt am Einwirkort angebracht werden (z.B. Schallschutzfenster) als nicht praktikabel.

Mithin würde auch die Verkürzung der Betriebszeit nicht zu einer umfassenden Richtwerteinhaltung führen, vielmehr wäre damit eine deutliche Verlängerung der Bauzeit verbunden und damit eine einhergehende längere Lärmbelastung.

Sollten trotz der auferlegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung lärmbedingte Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese vor dem Hintergrund der begrenzten Bauzeit insgesamt als zumutbar zu bewerten. Aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses am Erhalt und Ausbau einer barrierefreien Infrastruktur sind die noch verbleibenden Beeinträchtigungen hinzunehmen.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Hinsichtlich der zu erwartenden bauzeitlichen Erschütterungen geht das Schallgutachten (Unterlage 15.2) davon aus, dass auf Grundlage des zu erwartenden Geräteinsatzes (Vibrationsramme) und der Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen Nutzung, die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 zu erwarten sind.

B.4.6.3 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da nicht in die Substanz des Schienenweges eingegriffen wird. Zudem ergibt sich keine Erhöhung der Geräuschbelastung. Insofern war die Anordnung von Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Im Vorhabengebiet kann eine (vor)nutzungsbedingte Bodenbelastung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Bereich des Vorhabens befinden sich Altstandorte, an denen eine Belastung an Kohlenwasserstoffen, PAK und

Schwermetallen nachgewiesen wurde bzw. Altstandorte, die noch nicht umwelttechnisch untersucht wurden.

2. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die bauliche Nutzung von Flächen so zu gestalten, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Für die Baumaßnahme werden Flächen des Straßenbaulastträgers Hessen Mobil in Anspruch genommen. Darüber hinaus finden während der Baumaßnahme der Vorhabenträgerin Maßnahmen von Hessen Mobil statt, sodass Koordinierungsbedarf zwischen den Maßnahmen besteht.

B.4.9 Unterrichtungspflichten

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18 c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird der Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle

wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Information zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.4.10 Sonstige Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.10.1 Stellungnahme der Stadt Rüdesheim vom 20.09.2024

1. Höhe des Gleiskörpers

Die Stadt Rüdesheim ist der Auffassung, die Bahngleise seien in den letzten Jahrzehnten so weit aufgeschottert worden, dass die heutige Höhe des Gleiskörpers nicht mehr den Festlegungen des Dekretes der Herzoglichen Nassauischen Amtes vom 14.04.1856 entspreche. Eine Abweichung der Höhenlage zu den genehmigten Planunterlagen habe Auswirkungen auf die eingereichten Planunterlagen, da die vorgesehene Höhe des Gleiskörpers im Bereich der Bahnsteige da auch leicht zu hoch sei.

2. Ingenieurbauwerke

Die Stadt Rüdesheim schlägt den hochwassertauglichen Ausbau des Durchlasses vor. Es sei von dem Durchlass bis zur barrierefreien Rampe bzw. zur Treppe neben dem Durchlass eine Schutzeinrichtung vorzusehen, die es ermögliche, dass der Bahnstieg jederzeit bis zum einem Hochwasser HW 50 nutzbar sei. Die Beschaffung und Unterhaltung solle durch die Vorhabenträgerin erfolgen. Der bestehende Durchlass solle für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen umgebaut werden, da sich das Bauwerk in einem unbefriedigenden Gesamtzustand befinde.

3. Baustelleinrichtungsflächen

Die Stadt Rüdesheim weist darauf hin, dass sich Flächen, die für das Vorhaben benötigt werden, teilweise im Eigentum der Fremdenverkehrsgesellschaft Rüdesheim befinden.

Die Fläche Nr. 09 aus dem Grunderwerbsverzeichnis könne nicht als Baustelleinrichtungsfläche genutzt werden, da hier eine Fläche für eine Grünschnittbox für den Abfallverband zur Verfügung gestellt werden soll.

4. Anpassung von Planunterlagen

In den Unterlagen 05.3 und 09.3 sei eine zusätzliche Baustraße vorzusehen.

Die Planunterlagen seien um einen Fußgängerüberweg zu ergänzen, der derzeit von Hessen Mobil geplant werde.

Zu 1.) Die Vorhabenträgerin hat zu dieser Thematik eine vermessungstechnische Stellungnahme angefertigt, aus der hervorgeht, dass die Höhenmessung aus dem Jahr 1932, die sich auf das Dekret aus dem Jahr 1856 bezieht, und die aktuelle Vermessung im Bezugssystem DB_REF2016 eine Differenz von lediglich 0,0076m im Bereich der Schienenoberkante aufweisen. Zwar enthält die historische Messung keine exakte Kilometer- Markierung, die geringe Differenz verdeutlicht jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, dass die Höhenlage der Schienenoberkante trotz unterschiedlicher Bezugssysteme über die letzten 90 Jahre weitgehend stabil geblieben ist.

Zu 2.) Der in Rede stehende Durchlass ist bestimmungsgemäß nicht für Fußgänger ausgerichtet und kann daher nicht als Fußgängerunterführung gewertet werden. Der Umbau des Durchlasses zu einer Unterführung ist nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens und ist daher nicht entscheidungserheblich. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass selbst in einem HQ 100 Fall eine barrierefreie Erschließung gewährleistet ist. Dass in diesem Fall ein Umweg von 250 bis 300m von den Nutzern, die aus der Stadtmitte und Osten kommen, in Kauf genommen werden muss, hält die Planfeststellungsbehörde für zumutbar. Im Übrigen obliegt der Stadt Rüdesheim der Schutz vor Hochwasser auf Flächen außerhalb von Eisenbahnbetriebsanlagen.

Zu 3.) Die Fremdenverkehrsgesellschaft Rüdesheim mbH hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass gegen die Flächeninanspruchnahme keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, inwiefern eine „Grünschnitt-Box“ die Nutzung der Fläche behindert. Die Stadt Rüdesheim hat hierzu nichts weiter vorgetragen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine bauliche Anlage handelt, da diese im Bebauungsplan hätte gekennzeichnet werden müssen. Eine nachträgliche Änderung des Bebauungsplanes ist aufgrund der mit dem Planfeststellungsverfahren einhergehenden Veränderungssperre nicht möglich.

Zu 4.) Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Zusätzliche Versiegelungen von Flächen sind daher zu vermeiden (vgl. § 78 WHG).

Zu der geplanten Maßnahme von Hessen Mobil liegen keine weiteren Informationen vor, sodass diese nicht zu ergänzen ist.

B.4.10.2 Stellungnahme der Beauftragten des Landes Hessen für Menschen mit Behinderung vom 17.09.2024

1. Bahnsteighöhen

Es wird gefordert, die Bahnsteige auf eine Höhe von 76cm statt auf 55cm über SO auszubauen.

2. Zugänge zu den Bahnsteigen

Es wird eine weitere Treppe am Bahnsteig auf der Stadtseite am Westende gefordert.

3. Fahrstühle

Es werden zusätzlich zu den Rampen Fahrstühle gefordert.

4. Blindenleitsystem

Es müsse sichergestellt sein, dass das Blindenleitsystem vom Bahnhof ohne Unterbrechung zur Bushaltestelle an Straße „An der Bleiche“ führe.

Zu1.) Im Rahmen der Generalsanierung am Rechten Rhein wird an ausgewählten Bahnsteigen von der Zielhöhe 76 cm nach dem in der LuFV III, Anlage 13.2.2, Abschnitt 3.2.2.2g definierten Bahnsteighöhenkonzept abgewichen, da sie unter den Sonderfall „Trafo- und Schrägblechtransporte im LÜ-Tief-Netz (Trafonetz)“ fallen. Daher ist die Zwischenstufe mit 55cm Bahnsteighöhe auf Strecken mit einer Zielhöhe von 76 cm zulässig.

Die Abweichung von der 76cm Bahnsteigzielhöhe an einzelnen Verkehrsstationen wurde seitens der Vorhabenträgerin mit den Aufgabenträgern abgestimmt. Für die Strecke zwischen Frankfurt und Neuwied („Rheingaulinie“) ist bis zum Jahr 2038 ein barrierefreier Ein- und Ausstieg sichergestellt, da die sich auf dieser Strecke im Einsatz befindlichen Fahrzeuge über eine Einstiegshöhe von 55cm verfügen. Laut Vorhabenträgerin werden die neuen Bahnsteige bereits für eine spätere Aufrüstung auf 76 cm vorbereitet. Um auch auf der Strecke Frankfurt – Wiesbaden – Koblenz Barrierefreiheit zu gewährleisten, avisiert die Vorhabenträgerin Hybridfahrzeuge einzusetzen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine Erhöhung der Bahnsteige auf 55cm gerechtfertigt.

Zu 2.) Gemäß Regelwerk der DB ist der Bahnsteig mit zumindest einem Zugang zu erschließen. Diese Vorgabe ist durch die Planung der Vorhabenträgerin erfüllt worden. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf eine zusätzliche Treppe besteht nicht.

Zu 3.) Gemäß RIL 813.0202, Abschnitt 4, ist der Zugang zum Bahnsteig grundsätzlich barrierefrei mit einem einfachen stufenfreien Gehweg zu planen. Diese Vorgaben erfüllt die Vorhabenträgerin durch ihre Planung. Es besteht kein Anspruch auf einen zusätzlichen Aufzug.

Zu 4.) Für die DB endet die Pflicht mit der Anbindung der Zuwegung an den öffentlichen Raum. Für weiterführende Blindenleitsysteme ist die Kommune zuständig.

B.4.10.3 Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e.V.

1. Es werden zusätzlich zu den Rampen Fahrstühle gefordert.
2. Bahnsteighöhen

Es wird gefordert, die Bahnsteige auf eine Höhe von 76cm statt auf 55cm über SO auszubauen.

Zu 1.) Gemäß RIL 813.0202, Abschnitt 4, ist der Zugang zum Bahnsteig grundsätzlich barrierefrei mit einem einfachen stufenfreien Gehweg zu planen. Diese Vorgaben erfüllt die Vorhabenträgerin durch ihre Planung. Es besteht kein Anspruch auf einen zusätzlichen Aufzug.

Zu 2.) Im Rahmen der Generalsanierung am Rechten Rhein wird an ausgewählten Bahnsteigen von der Zielhöhe 76 cm nach dem in der LuFV III,

Anlage 13.2.2, Abschnitt 3.2.2.2g definierten Bahnsteighöhenkonzept abgewichen, da sie unter den Sonderfall „Trafo- und Schrägblechtransorte im LÜ-Tief-Netz (Trafonetz)“ fallen. Daher ist die Zwischenstufe mit 55cm Bahnsteighöhe auf Strecken mit einer Zielhöhe von 76 cm zulässig.

Die Abweichung von der 76cm Bahnsteigzielhöhe an einzelnen Verkehrsstationen wurde seitens der Vorhabenträgerin mit den Aufgabenträgern abgestimmt. Für die Strecke zwischen Frankfurt und Neuwied („Rheingaulinie“) ist bis zum Jahr 2038 ein barrierefreier Ein- und Ausstieg sichergestellt, da die sich auf dieser Strecke im Einsatz befindlichen Fahrzeuge über eine Einstiegshöhe von 55cm verfügen. Laut Vorhabenträgerin werden die neuen Bahnsteige bereits für eine spätere Aufrüstung auf 76 cm vorbereitet. Um auch auf der Strecke Frankfurt – Wiesbaden – Koblenz Barrierefreiheit zu gewährleisten, avisiert die Vorhabenträgerin Hybridfahrzeuge einzusetzen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine Erhöhung der Bahnsteige auf 55cm gerechtfertigt.

B.4.10.4 Stellungnahme Hessen Mobil vom 20.09.2024

1. Hessen Mobil fordert die nachträgliche Anfertigung einer Verkehrsuntersuchung mit Aussagen zur leistungsfähigen und sicheren Führung der neuen Fußgängerströme am Haltepunkt Bleichstraße. Es fehlen ferner Angaben zum ggf. zusätzlichen Fahrzeugverkehr und dem einhergehenden Parkraumkonzept.
2. Es fehlen Angaben über die bauzeitliche Verkehrsführung und über Änderungen der Straßenausstattungen, die sich durch die Baumaßnahmen ergeben würden.

Zu 1.) Die Zuständigkeit der Vorhabenträgerin beschränkt sich auf die zu planenden und umzusetzenden Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen auf DB eigenen Flächen. Sie ist daher nicht verpflichtet Untersuchungen zu Fußgänger- und Fahrzeugverkehr anzustellen.

Zu 2.) Die zu treffenden verkehrsrechtlichen Anordnungen sind Teil der Bauausführung. Daher ergeht hierüber keine planfeststellungsrechtliche Entscheidung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse in der Form, dass mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Infrastruktur verbunden ist. Durch den Bau eines barrierefreien Haltepunktes steigt die Beförderungsqualität und damit die Attraktivität des Schienenverkehrs. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 10.07.2025

Az. 551ppi/077-2023#010

EVH-Nr. 3501390

Im Auftrag

Nunnenkamp

(Dienstsiegel)